

Mietwagenkostenersatz

**Probleme bei der Erstattung
von Mietwagenkosten
nach Verkehrsunfällen**

Clemens Martin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

www.ra-clemens-martin.de

1.

Der Geschädigte kann nach einer unfallbedingten Beschädigung seines Fahrzeuges Ersatz für denjenigen Schaden verlangen, der dadurch entsteht, dass er sein verunfalltes Fahrzeug nicht weiter nutzen kann, obschon er dieses ansonsten getan hätte.

Wenn also der Geschädigte das Unfallfahrzeug reparieren lässt oder für das nicht betriebs- und verkehrssichere Unfallfahrzeug ein anderes Fahrzeug erwirbt (Indiz für Nutzungswillen), dann ist grundsätzlich der tatsächliche Ausfallzeitraum in erforderlichem Umfang zu entschädigen.

Diese Entschädigung kann entweder pauschaliert vorgenommen werden und zwar anhand einer von den Gerichten anerkannten Nutzungsentuschädigungstabelle (Sanden/Danner/Küppersbusch), in der für jeden Fahrzeugtyp ein täglicher Ausfallentschädigungsbetrag festgelegt ist, oder aber konkret durch Ersatz der durch die Anmietung eines Mietfahrzeuges entstehenden Mietwagenkosten.

Während bei der Nutzungsausfallentschädigung der ausfalltägliche Betrag also tabellenartig festgelegt ist und nur der erforderliche, d.h. angemessene Entschädigungszeitraum ermittelt werden muss, geht es beim Ersatz von Mietwagenkosten über die Entschädigungsdauer hinaus auch um das Problem der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Mietwagenkostenhöhe.

Dabei gelten - wie immer im Schadensersatzrecht - die Grundsätze,

- dass sich der Geschädigte nach Erhalt der Schadensersatzleistung nicht schlechter stehen soll, als ohne schädigendes Ereignis,
- dass sich der Geschädigte durch die Schadensersatzleistung nicht besser stehen soll, als ohne schädigendes Ereignis,
- dass der Geschädigte den Schaden so gering wie möglich zu halten hat, also nicht vorwerfbar vergrößern darf.

2.

Seit dem Jahre 2004 hat er Bundesgerichtshof seine bis dahin geübte und verlässliche Spruchpraxis zum Ersatz von Mietwagenkosten geändert.

Insbesondere der Geschädigte ist seitdem durch die Rechtsprechungsvorgaben des BGH völlig überfordert und erhält nicht selten keinen vollständigen Ersatz der von ihm an das Mietwagenunternehmen zu bezahlenden Mietwagenkosten.

Der Bundesgerichtshof, der eigentlich die ihm missfallende Tarifstruktur und Preisbildung beim Mietwagen durch die Mietwagenunternehmen ins Visier nehmen wollte (Unfallersatztarife haben sich nicht marktwirtschaftlich gebildet und waren mitunter mehr als doppelt so teuer wie ein Normaltarif), hat damit im Ergebnis den in aller Regel juristisch nicht geschulten Verbraucher getroffen und „enteignet“, denn der Geschädigte steht sich nunmehr in einer Vielzahl von Fällen eben doch schlechter, als ohne das schädigende Ereignis, „bleibt also auf einer Vermögenseinbuße sitzen“.

3.

Will der Unfallgeschädigte kein Risiko eingehen und sicher stellen, dass die entstehenden Mietwagenkosten jedenfalls hinsichtlich der Mietpreishöhe von der unfallgegnerischen Versicherung ungekürzt und in voller Höhe übernommen werden, so besteht für ihn ein einfacher und sicherer Weg darin, dem unfallgegnerischen Versicherer anzubieten, selbst das Mietwagenunternehmen auszuwählen, weil dem ersatzpflichtigen Versicherer damit der Einwand abgeschnitten ist, der Unfallgeschädigte habe „zu teuer“ angemietet. Viele Haftpflichtversicherer haben mit großen oder bundesweit agierenden Mietwagenunternehmen Rahmenvereinbarungen zur Mietpreishöhe abgeschlossen, die in diesen Fällen zur Anwendung kommen.

4.

Probleme entstehen häufig dann, wenn der Unfallgeschädigte in Unkenntnis der Marktgegebenheiten und regelmäßig auch in Unkenntnis der BGH-Rechtsprechung in Eigeninitiative ein Mietfahrzeug anmietet, sei es nach einem Blick in die „Gelben Seiten“ oder auf Empfehlung eines Abschleppunternehmens oder einer Reparaturwerkstatt oder direkt nach Vorsprache bei einem Mietwagenunternehmen.

Der Problemfall ist statistisch gesehen der Regelfall. Denn welcher Kunde kennt schon die Tarifstruktur von Autovermietern und insbesondere die Differenzierung zwischen Normaltarif und Unfallersatztarif und die hieraus für die Rechtsprechung folgenden Einschränkungen eines generellen Mietwagenkostenersatzes?

5.

In vereinfachter Zusammenfassung der Rechtsprechung gilt hiernach Folgendes:

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f.; Urteile vom 26. Oktober 2004 - VI ZR 300/03 - VersR 2005, 241, 242 f.; vom 15. Februar 2005 - VI ZR 160/04 - VersR 2005, 569 f. und - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568 f.; vom 9. Mai 2006 - VI ZR 117/05 - VersR 2006, 986 f.; vom 20. März 2007 - VI ZR 254/05 - NJW 2007, 2122, 2123; vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06 - VersR 2007, 1144 und vom 26. Juni 2007 - VI ZR 163/06 - BB 2007, 1755 m.w.N. vom 09.10.2007, VI ZR 27/07) kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

⇒ **Erforderliche Mietwagenkosten werden ersetzt**

Erforderlich ist: Von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur der günstigere Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangt werden kann.

Trotz der tarifpolitischen Anpassungsbemühungen vieler Autovermieter an die seit 2004 geänderte Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs lassen sich nach wie vor im Wesentlichen zwei unterschiedliche Mietwagentarife feststellen, den **Normaltarif** (= Selbstzahlertarif bei Spontananmietung ohne Kilometerbegrenzung bei vereinbarter Anmietdauer und Barzahlung oder Kreditkartenzahlung - ein Tarif, der sich marktwirtschaftlich bildet) und den **Unfallersatztarif** (= Unbestimmte Mietdauer bei nicht vorhersehbarer Kilometerleistung, keine Bar- oder Kreditkartenzahlung, also Ausfallrisiko, oft Anlieferung und Abholung des Mietfahrzeuges).

⇒ **Grundsätzlich wird sog. Normaltarif ersetzt nach örtlich relevantem Markt**

Die Gerichte müssen nun aber zur Ermittlung des örtlich relevanten Normaltarifs keine eigene Marktforschung betreiben oder auf Beweisantrag einer Partei durch Sachverständige die Marktverhältnisse zum Normaltarif klären lassen.

In Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO kann das Gericht den "Normaltarif" auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet der Geschädigten schätzen (vgl. Senatsurteile vom 9. Mai 2006 - VI ZR 117/05 - aaO; vom 4. Juli 2006 - VI ZR 237/05 - VersR 2006, 1425, 1426; vom 30. Januar 2007 - VI ZR 99/06 -; vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06 - und vom 26. Juni 2007 - VI ZR 163/06 - jeweils aaO).

Umstritten (zwischen Versicherern und den Autovermietern) und vom Bundesgerichtshof bislang nicht entschieden ist die Frage, ob über die allseits anerkannte Mietpreiserhebung „**Schwacke-Mietpreiserhebung 2003**“ auch die aktualisierten Fassungen, insbesondere der „**Schwacke-Automietpreisspiegel 2006**“, als uneingeschränkte Schätzgrundlage gem. § 287 ZPO gelten können. Die überwiegende Zahl der Instanzgerichte bejaht diese Frage.

⇒ **Normaltarif kann gem. (aktuellem) Schwacke-Mietpreisspiegel geschätzt werden;
§ 287 ZPO**

In der Praxis liegen die dem Mietwagenkunden nach Verkehrsunfällen berechneten Mietwagenkosten aber in aller Regel über einem solchen Normaltarif, nämlich auf Höhe eines Unfallersatztarifs. Aus Sicht des Autovermietungsunternehmens ist dieses nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich plausibel.

Der Autovermieter übernimmt im sog. Unfallersatzgeschäft auch zusätzliche Leistungen und Risiken, die sich betriebswirtschaftlich zwingend in einem höheren Preis niederschlagen (müssen), z.B. besonderen Verwaltungsaufwand durch Korrespondenz mit Versicherern, Mehraufwand der Buchhaltung, Wegfall von Altersbeschränkungen beim Kunden, Überziehung vereinbarter Mietzeiten, Falschbewertung von Haftungsanteilen und somit Forderungsausfälle, erhöhtes Valutarisiko wegen Zahlungsverzögerungen und Risikokunden, höhere Vorhaltekosten wegen nicht exakt kalkulierbarer Mietzeiten etc.

Es kommt deshalb vor, dass der Kunde des Mietwagenunternehmens aufgrund des mit dem Vermietungsunternehmen geschlossenen Vertrages einen höheren Mietwagenpreis zu bezahlen hat

(Unfallersatztarif), als er selbst von der unfallgegenerischen Versicherung als Schadensersatzleistung (Normaltarif) hierfür erhält.

⇒ **Risiko: Unfallgeschädigter schuldet Unfallersatztarif, erhält jedoch nur Normaltarif**

Exakt wegen dieses Risikos hält die Rechtsprechung den Autovermieter im Verhältnis zum Kunden (Unfallgeschädigten) bei Anmietung eines Fahrzeuges auch für aufklärungspflichtig und zwar dahin gehend, dass die schadensersatzrechtliche Durchsetzbarkeit eines Unfallersatztarifs mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Eine solche Aufklärungspflicht entfällt auch nicht, wenn der Mieter genügend Zeit hat, sich über die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten zu erkundigen. Die Verletzung einer solchen Aufklärungspflicht kann zu Schadensersatzansprüchen des Mieters gegenüber dem Autovermieter führen. (BGH, Urteil vom 24.10.07, XII ZR 155/05).

⇒ **Autovermieter hat Kunden über Risiken der Durchsetzbarkeit eines Unfallersatztarifs aufzuklären**

Aber auch über dem Normaltarif liegende Mietwagenkosten können erstattungsfähig sein, sofern der Unfallgeschädigte – vereinfacht ausgedrückt – nicht billiger anmieten konnte und dieses darlegen kann.

Zu einem wesentlichen Teil besteht der seit dem Jahre 2004 zu verzeichnende Rechtsprechungswandel nämlich auch darin, über das in § 249 Abs. 2 BGB erwähnte Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ weitergehende Darlegungen des Unfallgeschädigten zur Notwendigkeit der Tariffhöhe zu verlangen und die schadensersatzpflichtige Versicherung im Hinblick auf die von ihr darzulegende und zu beweisende Behauptung, der Geschädigte habe gegen Schadensminderungspflichten verstoßen (§ 254 Abs. 2 BGB), zu entlasten.

Aus dieser Rechtsprechung haben sich für den Unfallgeschädigten hohe Anforderungen ergeben, die diesem bei einem Verkehrsunfall regelmäßig nicht bewusst sind und deshalb häufig nicht erfüllt werden.

⇒ **Auch über Normaltarif liegender Unfallersatztarif kann zu ersetzen sein**

Die seit Oktober 2004 hierzu ergangenen Rechtssprechungsgrundsätze hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 09. Oktober 2007, Az.: VI ZR 27/07 nochmals zusammengefasst dargestellt.

- Der Geschädigte kann von mehreren auf dem örtlichen Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich zunächst nur den günstigsten verlangen (Normaltarif), denn ein solcher Tarif ist ohne weiteres erforderlich.
- Steht fest, dass ein solcher Normaltarif dem Geschädigten ohne weiteres zugänglich ist (Normaltarif besteht / Geschädigter kann Mietwagenkosten vorfinanzieren und hatte Möglichkeit, sich nach verschiedenen Angeboten zu erkundigen), dann beschränkt sich der Ersatzanspruch hierauf.
- Ein über dem Normaltarif liegender Mietpreis ist zu ersetzen, wenn feststeht, dass dem Geschädigte die Anmietung eines Fahrzeuges zu einem Normaltarif nicht zugänglich (möglich) war (z.B. Geschädigter bekommt keinen Normaltarif, da zur Vorfinanzierung nicht in der Lage) In diesen Fällen hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz eines durch spezifische Kostenfaktoren im Unfallersatzgeschäft „gerechtfertigten“ Unfallersatztarifes. Der durch solche Faktoren gerechtfertigte Tarif braucht nicht wissenschaftlich betriebswirtschaftlich erhoben werden, sondern kann ebenfalls gem. § 287 ZPO geschätzt werden (BGH Urteil vom 14.02.2006, VI ZR 126/05), gegebenenfalls durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif (Instanzgerichte: Aufschlag 20 – 60%)
Das sog. Freiburger Modell (nach Landgericht Freiburg, SP 06,284), wonach der dreifache Tabellensatz der Nutzungsausfalltabelle als Unfallersatz zu ersetzen sei, wurde vom BGH als ungeeignet verworfen (BGH, Urteil vom 26.6.07, VI ZR 163/06)
- Aber selbst ein unangemessen über dem Normaltarif liegender Unfallersatztarif kann zu ersetzen sein, wenn der Geschädigte keine andere Möglichkeit der Anmietung hatte. Die Anforderungen an den Geschädigten sind in einem solchen Falle extrem hoch.

⇒ **Weißt der Geschädigte nach, dass aufgrund seiner individuellen wirtschaftlichen Situation, den regionalen Anmietungsgegebenheiten, und eines dringlichen Fahrbedarfes nicht billiger, als tatsächlich gemietet, angemietet werden konnte, dann wird (nahezu) jeder Miettarif ersetzt!**

Aus diesen Rechtsprechungsgrundsätzen ergibt sich für die Praxis eine unüberschaubare Zahl von Einzelproblemen und zwar bezogen auf verschiedene tatsächliche Lebensausgangssituationen und insbesondere auch zu der Frage, welche Umstände der Unfallgeschädigte und welche Umstände die eintrittspflichtige Versicherung nachzuweisen hat (*z.B. Eil-Notsituation, Unfall am Abend oder in der Nacht oder am Wochenende/Feiertag; dringender Bedarf an fortbestehender Mobilität; keine Möglichkeit einer Behelfsreparatur des Unfallfahrzeuges; Unkenntnis von Tarifunterschieden im Mietwagengeschäft; keinerlei Aufklärung über Alternativtarife, auch nicht durch Vermieter; Vermieter hat nur einen einheitlichen Tarif; vertrauenswürdiger Vermittler hat Vermieter empfohlen; Anmietung eines Werkstattfahrzeuges und Vertrauenswürdigkeit des Vertragshändlers; Konkurrenzunternehmen hätten ebenfalls nur zu Unfallersatztarif vermietet; Normaltarif unzugänglich, weil keine Kreditkarte vorhanden und Sicherheit per Barzahlung unmöglich oder nicht zumutbar*)

⇒ **Instanzrechtsprechung nicht einheitlich und nahezu unüberschaubar**

Tipp:

Als Unfallgeschädigter sollten Sie zuerst einen verkehrsrechtlich erfahrenen Rechtsanwalt zu Rate ziehen und insbesondere vorher keinerlei Erklärungen gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung abgeben (auch nicht telefonisch!).

Glauben Sie bitte auch nicht, Ihr Mietwagenunternehmen werde Ihnen in jedem Falle den kompletten „Ärger“ mit der gegnerischen Versicherung abnehmen. Am Ende will das Mietwagenunternehmen einen kompletten Ausgleich seiner Mietwagenrechnung, und zwar notfalls von Ihnen!